

Zulassungsverfahren - Zertifizierungsverfahren gemäß AZAV

1. Allgemeines

Im vorliegenden Dokument werden die Abläufe und Regeln innerhalb des Zulassungs- bzw. Zertifizierungs-, Überwachungs- und Re-Zertifizierungsverfahrens („Auditprogramm“) im Rahmen der Trägerzulassung sowie Maßnahmezulassung nach Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV und gemäß Anforderungen der Managementsystemzertifizierung nach ISO/IEC 17021:2015 sowie gemäß Anforderungen der Produktzertifizierung nach ISO/IEC 17065:2013 beschrieben. Dieses Dokument ist Vertragsbestandteil der Verträge zwischen Träger und IFU-CERT als fachkundige Stelle.

Anmerkungen: „Zertifizierung“ und „Zertifizierungsstelle“ wird in diesem Dokument entsprechend als „Zulassung“ und „fachkundige Stelle“ verstanden. Grundlage der Zulassung von Bildungsträger und Maßnahmen sind das SGB III und die AZAV unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen des Beirats gem. § 182 SGB III.

2. Antrag, Antragsprüfung, Auditprogramm und Angebot

Vor einer Verpflichtung zur Durchführung eines Zertifizierungsverfahrens zur Trägerzulassung muss die Zertifizierungsstelle ausreichende Informationen über die antragstellende, zu zertifizierende Träger einholen. Diese Informationen werden im „Erhebungsbogen“ (Antrag) erfasst und von einem bevollmächtigten Vertreter der antragstellenden Organisation bestätigt.

Bei Übernahme von Zertifikaten der Bildungsträger werden das gültige Zertifikat sowie die Auditberichte der letzten drei Jahre einschließlich der Nachweise aller abgeschlossenen Korrekturmaßnahmen der Zertifizierungsstelle zur Prüfung nach Anforderungen der IAF MD:2 / 2007 zur Verfügung gestellt.

Anschließend entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob die Bereitstellung der Zertifizierung z. B. im Hinblick auf die Unparteilichkeit, der Kompetenzen etc. möglich ist. Dann wird der Auditumfang ermittelt und das Auditprogramm erstellt. Wenn die Bereitstellung der Zertifizierung nicht möglich ist, erhält der Kunde eine schriftliche Begründung.

Der Zeitaufwand für die Auditierung errechnet sich unter Berücksichtigung:

- der Anzahl der Mitarbeiter,
- der Anzahl der Standorte und der Schulungsorte,
- dem Reifegrad des Managementsystems,
- der Spannbreite und Komplexität der Tätigkeiten und der Unternehmensstruktur
- der Ausgliederung von Aktivitäten,
- der Ergebnisse vorangegangener Audits,

Zulassungsverfahren - Zertifizierungsverfahren gemäß AZAV

- Art und Anzahl der beantragten Maßnahmen für die Zulassung
- Der Grad der Integration bei integrierten Managementsystemen für ein kombiniertes Audit wird bei der Erstellung des Auditprogramms berücksichtigt. Eine mögliche Kombination von Zertifizierungsverfahren (z.B. mit QMS nach ISO 9001) wird hierbei ebenfalls berücksichtigt

Für den gesamten Zertifizierungszyklus wird ein Auditprogramm entwickelt. Das Auditprogramm der **Trägerzulassung** / Trägerzertifizierung richtet sich nach ISO/IEC 17021-1:2015 und besteht aus:

- Zweistufigem Erst-Zertifizierungsaudit
- Überwachungsaudits im ersten und zweiten Jahr nach der Zertifizierungsentscheidung. Das erste Überwachungsaudit nach der Zertifizierung muss innerhalb von 12 Monaten nach Zertifizierungsentscheidung stattfinden
- Überwachungsaudits mindestens einmal je Kalenderjahr. **Gemäß Empfehlungen des Beirats werden Überwachungsaudits im jährlichen Abständen stattfinden**
- Re-Zertifizierungsaudit im dritten Jahr; unmittelbar vor Ablauf der Zertifizierung (oder früher, damit genügend Zeit für Korrekturmaßnahmen bleibt)

Jedoch in der AZAV Verordnung sind Re-Zertifizierungen nicht vorgesehen. Der Träger muss eine Neu-Zulassung rechtzeitig beantragen (s. Kap. 5.4).

Die Trägerzulassungen, gekoppelt an einer ISO 9001:2015 –Zertifizierung, folgen ein dreijähriges Auditprogramm. Trägerzulassungen ohne eine ISO 9001:2015-Zertifizierung folgen ein fünfjähriges Auditprogramm mit 4 Überwachungsaudits nach der Zulassung.

Die Festlegung von Auditprogrammen sowie alle folgenden Anpassungen berücksichtigen

- die Größe der Organisation des Kunden,
- den Geltungsbereich (Fachbereiche),
- die Komplexität des Managementsystems,
- die Ergebnisse früherer Audits,
- das Niveau der Wirksamkeit des Managementsystems

Zusätzliche Aspekte, die bei der Entwicklung oder Überarbeitung eines Auditprogramms betrachtet und bei der Ermittlung des Auditumfangs berücksichtigt werden können, sind:

- Bei der Zertifizierungsstelle eingegangene Beschwerden über den Kunden
- Kombinierte Audits (z.B. mit ISO 9001:2015)
- Änderungen der Zertifizierungsanforderungen

Zulassungsverfahren - Zertifizierungsverfahren gemäß AZAV

- Änderungen der rechtlichen Anforderungen
- Änderungen der Akkreditierungsanforderungen
- Daten zur Leistungsfähigkeit der Organisation (z. B. Fehlerraten)
- Bedenken der relevanten interessierten Parteien

Die Kalkulation des Auditzeitaufwands und die Erstellung des Auditprogramms können jedoch später aufgrund der zusätzlich im Vorortbesuch, z. B. im Stufe 1–Audit, gewonnenen Erkenntnisse oder aufgrund der Änderungen im Unternehmen noch Anpassungen erfahren.

Der Auditumfang und das Auditprogramm, die Zertifizierungsgebühren, die Zertifizierungsbedingungen sowie alle anderen relevanten Informationen oder Verweise darauf werden dem Kunden zusammen mit dem Angebot zur Verfügung gestellt.

Nachdem der Kunde das Dokument Angebot/Vertrag unterschrieben hat, erfolgt die Gegenzeichnung der Zertifizierungsstelle – Auftragsbestätigung – erst, wenn die vollständige Dokumentation für die Trägerzulassung (Antragsdokumente gem. AZAV) der Zertifizierungsstelle vorliegt.

3. Zertifizierungsvertrag

Ein rechtsverbindlich unterschriebener Zertifizierungsvertrag muss IFU-CERT vorliegen, bevor mit dem Zertifizierungsverfahren zur Trägerzulassung oder zur Maßnahmenzulassung begonnen werden kann. Ein unterschriebener Zertifizierungsvertrag zur Trägerzulassung und/oder Maßnahmenzulassung setzt Folgendes voraus:

- die entsprechenden vollständig ausgefüllten Erhebungsbögen einschließlich Anhänge mit den jeweils geforderten Angaben über die Standorte und (ggf. temporäre) Schulungsorte des Trägers sowie die Liste der beantragten Maßnahmen. Diese Dokumente sind Bestandteile des Trägervertrags und, wenn Maßnahmen beantragt werden, des zusätzlichen Maßnahmenvertrags.
- die Anerkennung der Allgemeinen Vertragsbedingungen
- die Anerkennung der Zertifizierungsverfahren: die Zertifizierungsanforderungen sind eindeutig festgelegt, dokumentiert und verstanden worden,
- **die Verpflichtung des Trägers alle Anforderungen der Zertifizierung einschließlich der jeweils aktuellen Empfehlungen des Beirats gem. § 182 SGB III zu erfüllen,**
- jegliche Unterschiede in den Auffassungen zwischen dem Kunden und IFU-CERT sind ausgeräumt,

Zulassungsverfahren - Zertifizierungsverfahren gemäß AZAV

- IFU-CERT ist in der Lage, die Zertifizierungsleistung im Hinblick auf den Geltungsbereich der Zertifizierung, den (die) Standort(e) des Kunden und die zu verwendende Sprache etc. zu erbringen.

4. Vorbereitung der Auditierung

Vor der Auditierung werden gemeinsam mit dem Kunden die weitere Vorgehensweise besprochen, die Termine abgestimmt und die entsprechenden Ansprechpartner benannt.

IFU-CERT stellt ein geeignetes Auditteam zusammen. Dieses Team führt die Auditierung im Namen von IFU-CERT durch. Gegebenenfalls können auch Fachexperten aus dem zu auditierenden Fachgebiet das Auditteam beratend ergänzen. Das Auditteam wird formal benannt und mit den erforderlichen Informationen ausgestattet. Der Kunde hat das Recht, benannte Auditoren und Fachexperten im Vorfeld der Auditierung abzulehnen (siehe auch "Allgemeine Rechte und Pflichten des Zertifikatsinhabers")

5. Das Auditprogramm, Auditierung und Auditbericht

5.1 Zweistufiges Erstzertifizierungsaudit zur Trägerzulassung

Bei Erstzertifizierungen von Managementsystemen wird das Zertifizierungsaudit gemäß DIN EN ISO/IEC 17021-1:2015 in zwei Stufen gegliedert.

5.1.1 Stufe 1

Hauptziel des Audits der Stufe 1 ist die Ermittlung der Bereitschaft für das Audit der Stufe 2. Das Audit der Stufe 1 hat folgende Einzelziele:

- Prüfung und Bewertung des Selbstreports des Trägers sowie seiner Dokumentation. Die Checkliste / der Selbstreport erhält der Träger nach Vertragsabschluss.
- den Standort und die standortspezifischen Bedingungen des Kunden zu beurteilen,
- Gespräche mit den Mitarbeitern der Organisation zu führen, um zu ermitteln, ob der Kunde auf das Audit Stufe 2 vorbereitet ist
- den Vorbereitungsstand sowie das Verständnis der Anforderungen zu beurteilen,
- notwendige Informationen zu erlangen bezüglich des Geltungsbereichs/Fachbereichs, der Prozesse, des/des Standortes(e) des Trägers sowie zugehörige gesetzliche und behördliche Aspekte und deren Ein-

Zulassungsverfahren - Zertifizierungsverfahren gemäß AZAV

haltung

- die Zuteilung der Ressourcen für Audits der Stufe 2 zu bewerten sowie die Einzelheiten der Audits der Stufe 2 mit dem Kunden abzustimmen,
- zu beurteilen ob der Bildungsträger ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem eingeführt hat und aufrechterhält,
- zu beurteilen ob die Kompetenzvoraussetzungen für die Leitung und für das Personal den Anforderungen entsprechen.

Um diese Ziele zu erreichen, werden mindestens Teile des Audits der Stufe 1 auf dem Betriebsgelände des Kunden gemäß mit dem Kunden vorher abgestimmten Auditplan durchgeführt.

Die Auditfeststellungen der Stufe 1 werden dem Kunden mitgeteilt, einschließlich der identifizierten Schwachstellen, die während des Audits der Stufe 2 als Nichtkonformität eingestuft werden könnten.

Treten bedeutende Änderungen auf, die das Managementsystem beeinflussen würden, muss die Zertifizierungsstelle die Notwendigkeit in Betracht ziehen, die gesamte Stufe 1 oder Teile von Stufe 1 zu wiederholen. Der Kunde wird informiert, ob die Ergebnisse von Stufe 1 zu einer Verschiebung oder zu einer Stornierung von Stufe 2 führen können.

Bei kleinen Organisationen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden und das Stufe-2- Audit direkt im Anschluss nach Stufe-1- Audit durchzuführen, wenn die Dokumentenprüfung vor dem Audit stattgefunden hat, wenn der Kunde über die Risiken informiert wurde (Abbruch des Audits, wenn schwerwiegende Fehler festgestellt werden) und die Zertifizierungsstelle hat diese Vorgehensweise genehmigt.

Bei der Ermittlung des Abstands zwischen Stufe 1 und Stufe 2 werden die Erfordernisse des Kunden berücksichtigt, um Lösungen zu den evtl. vorhandenen Schwachstellen zu finden.

5.1.2 Stufe 2

Das Stufe-2 Audit wird zeitnah aber spätestens innerhalb 3 Monate nach dem Audit Stufe 1 durchgeführt. Ziel des Audits der Stufe 2 ist es, die Umsetzung einschließlich der Wirksamkeit des Managementsystems des Kunden zu beurteilen. Das Audit der Stufe 2 findet an dem/den Standort/en des Kunden statt.

Die Auditierung umfasst mindestens:

Zulassungsverfahren - Zertifizierungsverfahren gemäß AZAV

- Informationen und Nachweise über die Konformität mit allen Anforderungen
- Überwachung der Leistung, Messung, Berichterstattung und Überprüfung in Bezug auf Ziele und Vorgaben für die Schlüsselleistungen
- Die Fähigkeit und Leistungsfähigkeit des Managementsystems des Kunden im Hinblick auf die Erfüllung geltender gesetzlicher, behördlicher und vertraglicher Anforderungen
- Operative Lenkung der Prozesse des Kunden
- Internes Auditieren und Managementbewertung
- Verantwortlichkeit der Leitung für die Politiken des Kunden

Am Audittag werden im Einführungsgespräch die Vorgehensweise, die Ziele etc. erörtert. Der Geltungsbereich der Zertifizierung wird im Eröffnungsgespräch nochmals bestätigt. Eine eventuelle Änderung des Geltungsbereichs muss mit der Zertifizierungsstelle abgestimmt werden und während des Audits der Geschäftsstelle angezeigt werden, um die Auditzeiten evtl. anpassen zu können. Nach dem abgeschlossenen Audit sind keine Änderungen des Geltungsbereichs mehr möglich.

Während des Audits überzeugt sich das Auditteam, ob die schriftlichen Festlegungen des Managementsystems auch entsprechende Anwendung finden und das Managementsystem den Anforderungen entspricht. Dies erfolgt durch:

- Begehungen,
- Interviews mit der Geschäftsführung und den Mitarbeitern,
- Auswertung von Dokumenten und Aufzeichnungen.

Für die Durchführung des Audits vor Ort stellt der Kunde einen geeigneten Besprechungsraum und er ermöglicht die zügige Begehung des Unternehmens und aller relevanten Betriebsbereiche und –einrichtungen. Er stellt sicher, dass alle im Auditplan genannten Organisationseinheiten und Mitarbeiter am Tag der Begehung mit ausreichend Zeit zur Verfügung stehen und dass alle relevanten Unterlagen zur Einsichtnahme vorliegen.

Am Ende des Audits findet eine offizielle Abschlussbesprechung mit dem Management des Kunden und ggf. mit den Personen, die die Verantwortung für die zu auditierenden Funktionen oder Prozesse tragen statt. Die Anwesenheit bei dieser Abschlussbesprechung wird aufgezeichnet. Die Ergebnisse und die aus dem Audit gezogenen Schlussfolgerungen einschließlich der Empfehlung hinsichtlich der Zertifi-

Zulassungsverfahren - Zertifizierungsverfahren gemäß AZAV

zierung werden vorgestellt. Die Prozesse der Zertifizierungsstelle für die Behandlung von Nichtkonformitäten/Abweichungen werden mit dem Kunden erörtert und ein Zeitrahmen für die Bearbeitung vereinbart.

Das Auditteam wird den Kunden bei einer Nichtkonformität/Abweichung darüber informieren, ob die vorzunehmenden Korrekturmaßnahmen durch Einreichung von Nachweisdokumenten oder nach Bedarf vor Ort in einem Nachaudit verifiziert werden. Der Kunde muss bei jeder wesentlichen Nichtkonformität/Abweichung und zu den geringfügigen Abweichungen eine Ursachenanalyse durchführen und die spezifischen durchgeführten Korrekturen und Korrekturmaßnahmen nachweisen. Die Abweichungen sind in einem von IFU-CERT vorgegebenen Zeitraum, längstens 3 Monate, zu beseitigen, ansonsten kann keine Zertifikatserteilung / Zulassung erfolgen

Zur Ergebnisdokumentation wird ein zusammenfassender Auditbericht erstellt, der die Erfüllung der Forderungen wiedergibt und positive Auditfeststellungen sowie zu beseitigende Abweichungen/Nichtkonformitäten enthält.

Nach positivem Auditergebnis und nach der Behebung aller Nichtkonformitäten/Abweichungen im festgelegten Zeitraum empfiehlt das Auditteam die Zertifikatserteilung.

Nach Durchführung der festgelegten Verfahren der Zertifizierungsstelle zur Zertifizierungsentscheidung erfolgt die Freigabe zur Erstellung des Zertifikats. Die Zertifikate werden als Entwurf dem Kunden zur Korrektur vorgelegt. Die Zertifizierungsurkunde wird dem Kunden per Post und als PDF-Datei und das Zertifizierungszeichen (Logo) per Email zugesandt.

5.2 Überwachungstätigkeiten - Aufrechterhaltung der Trägerzulassung und Überwachung von Maßnahmen nach § 181 Abs. 5 S. 2 i.V.m. § 177 Abs. 3 S. 3 SGB III (gültig für die Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV)

Das zertifizierte Unternehmen unterliegt hinsichtlich der anhaltenden Erfüllung der Anforderungen der Überwachungstätigkeiten durch IFU-CERT. Diese enthalten die Vor-Ort-Auditierung des Managementsystems sowie ggf. weitere Überwachungstätigkeiten wie zum Beispiel:

- Anfragen der Zertifizierungsstelle an den zertifizierten Kunden zu Aspekten der Zertifizierung
- Bewertung der Angaben des zertifizierten Kunden im Hinblick auf seine Tätigkeiten (Werbematerial, Webseiten)
- Aufforderungen an den zertifizierten Kunden zur Bereitstellung von dokumentierten Informationen

Zulassungsverfahren - Zertifizierungsverfahren gemäß AZAV

- Andere Mittel zur Überwachung der Leistungsfähigkeit des zertifizierten Kunden

Das Datum des ersten Überwachungsaudits, das der Zertifizierung folgt, darf nicht mehr als 12 Monate nach dem Datum zur Zertifizierungsentscheidung, Datum der Ausgabe des Zertifikats, liegen.

Die Überwachungsaudits sind vor-Ort-Audits, stellen vollständige Systemaudits dar, bzw. vollständige Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen des Trägers.

Der Umfang der Überwachung kann, wenn erforderlich (z.B. wegen Änderung der Mitarbeiterzahlen, Fachbereiche, Standorte etc.) neu festgelegt werden. **Änderungen werden ohne Verzögerung und sofort nach Entstehung der Änderung durch den Träger der Zertifizierungsstelle mitgeteilt.**

Zusätzlich erfolgt eine jährliche Abfrage der Unternehmensdaten zum Audit durch den beauftragten Auditleiter. Der Auditleiter meldet evtl. Änderungen der Zertifizierungsstelle, um den Auditaufwand evtl. anzupassen.

IFU-CERT kann jederzeit eine Überwachung anordnen, wenn dies in begründeten Fällen erforderlich erscheint z.B. bei wesentlichen Änderungen, bei Beschwerden, bei Feststellungen und Nichtkonformitäten durch die Bundesagentur der Arbeit infolge ihrer Qualitätsprüfung nach §183 SBG III.

Die Prüfdienste der Bundesagentur für Arbeit sind Prüfungen, die unabhängig von den Überwachungsaudits der fachkundigen Stelle beim Träger vorgenommen werden: Die Träger werden durch den Prüfdienst über den Termin grundsätzlich vorab, in der Regel spätestens zwei Werktage vor Durchführung der Prüfung, schriftlich informiert. Die Ergebnisse werden dem Träger in einem Abschlussgespräch bekannt gegeben, das bei festgestellten Mängeln auch die Vereinbarung über die weitere Vorgehensweise beinhaltet. Der Träger erhält wie die Dienststelle und die Fachkundige Stelle/das Regionale Einkaufszentrum eine schriftliche Darstellung in Form von Feststellungen und Hinweisen zum Prüfungsergebnis und die Gesamtbewertung der festgestellten Qualität als Prozentwert. (weitere Infos auf der Webseite der BA)

IFU-CERT prüft die Ergebnisse der Prüfdienste und entscheidet über die weitere Vorgehensweise bzw. Folgen der Feststellungen.

Der Ablauf eines Überwachungsaudits gemäß Auditprogramm wird dem mit dem Kunden vorher abgestimmten Auditplan durchgeführt und ist ähnlich wie beim Erstzertifizierungsaudit.

Überwachung von Maßnahmen

Im Rahmen der Überwachungsaudits der Trägerzulassung prüft die fachkundige

Zulassungsverfahren - Zertifizierungsverfahren gemäß AZAV

Stelle IFU-CERT stichprobenartig, gemäß festgelegten Regeln, die durchgeführten Maßnahmen, **wenn sie durch IFU-CERT zugelassen worden sind**. Die Erkenntnisse aus den Prüfungen der Agentur der Arbeit (nach § 183 Qualitätsprüfung SGB III) werden einbezogen.

Die Grundgesamtheit der zu überprüfenden Maßnahmen ergibt sich dabei aus den laufenden und den seit der Erstzulassung bzw. der letzten Überwachung abgeschlossenen – je nachdem was zutreffend ist – Maßnahmen und Maßnahmebausteinen des Trägers, für die die Fachkundige Stelle die Maßnahmezulassung erteilt hat.

Der Träger ist daher aufgefordert, diese Liste von o.g. Maßnahmen vor dem Überwachungsaudit IFU-CERT zu kommunizieren.

Die Überwachung der Maßnahmen gilt auch für die Fallgestaltung, wenn die Trägerzulassung durch eine andere Zertifizierungsstelle ausgesprochen wurde. **In diesem Fall prüft die zulassende Zertifizierungsstelle die Maßnahmen.**

Bei Abweichungen von den festgelegten und zugelassenen Regeln wird die fachkundige Stelle die Beseitigung der Ursachen festgestellter Mängel innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Bei nicht Beseitigung nimmt die FKS die Zulassung der Träger und der Maßnahmen zurück.

Der Ablauf eines Überwachungsaudits gemäß dem abgestimmten Auditplan ist wie oben beschrieben. Der Kunde muss bei jeder wesentlichen Nichtkonformität/Abweichung und zu den geringfügigen Abweichungen eine Ursachenanalyse durchführen und die spezifischen durchgeführten Korrekturen und Korrekturmaßnahmen nachweisen. Die Abweichungen sind in einem von IFU-CERT vorgegebenen Zeitraum, längstens 3 Monate, zu beseitigen, ansonsten kann die Aufrechterhaltung der Zertifizierung /Zulassung des Trägers nicht bestätigt werden.

Bei nicht Beseitigung der Abweichungen nimmt die FKS die Zulassung der Träger und der Maßnahmen zurück.

5.3 Audits aus besonderem Anlass gem. ISO/IEC 17021-1:2015

5.3.1 Erweiterung des Geltungsbereichs:

Als Konsequenz auf eine beantragte Erweiterung des Geltungsbereichs - Aufnahme weiterer Fachbereiche oder Standorte - einer schon erteilten Zertifizierung muss die Zertifizierungsstelle eine Bewertung des Antrags vornehmen und alle erforderlichen Audittätigkeiten festlegen, um zu entscheiden, ob eine Erweiterung erteilt werden kann oder nicht. Dies darf im

Zulassungsverfahren - Zertifizierungsverfahren gemäß AZAV

Zusammenhang mit einem Überwachungsaudit erfolgen.

5.3.2 Kurzfristig angekündigte Audits

Es kann für die Zertifizierungsstelle erforderlich sein, kurzfristig angekündigte Audits oder auch unangekündigte Audits bei den zertifizierten Kunden durchzuführen, um

- Beschwerden zu untersuchen, um die mögliche Aufrechterhaltung der Zertifizierung prüfen/bestätigen zu können
- Bei Feststellung von schwerwiegenden Abweichungen durch die Prüfdienste der BA, siehe unter 5.3.3
- als Konsequenz von Änderungen, die das Managementsystem beeinträchtigen können, um die Aufrechterhaltung der Zertifizierung prüfen/bestätigen zu können
- als Konsequenz auf ausgesetzte Kundenzertifizierungen, um eine Neubewertung des Managementsystems und die Rückgabe der Zertifizierung zu ermöglichen.

5.3.3 Folgen der Feststellungen der Prüfdienste der BA

Die Bundesagentur für Arbeit kann wie oben beschrieben jederzeit eine Prüfung beim Träger anmelden. Schwerpunktaufgabe des Prüfdienstes ist die Überprüfung der Durchführungs- und Umsetzungsqualität von Arbeitsmarktdienstleistungen, die von Trägern erbracht werden. Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Bericht zusammengefasst und der Fachkundigen Stelle zur Weiterverfolgung zur Verfügung gestellt.

Der Träger ist verpflichtet die Feststellungen der BA zu bearbeiten und Korrekturmaßnahmen durchzuführen.

Die Fachkundige Stelle prüft den Bericht und entscheidet, abhängig von der Schwere der Feststellungen, ob die Zulassung der Träger aufrechterhalten oder ausgesetzt wird. Wenn die Feststellungen nur Hinweise beinhalten, die die Voraussetzung der Zulassung nicht beeinträchtigen, wird die Umsetzung dieser Hinweise im nächsten Überwachungsaudit gemäß Auditprogramm überprüft.

Wenn die Feststellungen Abweichungen darstellen, wird die Zulassung ausgesetzt und der Träger ist verpflichtet die Korrekturmaßnahmen und die Nachweise der Umsetzung innerhalb spätestens 3 Monate der FKS vorzulegen. Bei positivem Ergebnis wird die Zulassung wieder aktiviert.

Zusätzlich, wenn das Ausmaß der Abweichungen dies erforderlich macht,

Zulassungsverfahren - Zertifizierungsverfahren gemäß AZAV

wird ein kurzfristig angekündigtes Audit zur Prüfung der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen durchgeführt.

Die Kosten der o.g. zusätzlichen Prüfungen werden nach Aufwand und gemäß Tagessätzen der FKS abgerechnet.

5.4 Erneuerung der Trägerzulassung

Die Erneuerung der Trägerzulassung sollte vor dem Ablauf des Träger-Zertifikats stattfinden, damit der Träger eine fortlaufende Trägerzulassung nachweisen kann. Der Träger muss die Zulassung erneut beantragen. Alle Anforderungen für die Erneuerung der Trägerzulassung werden geprüft. Der Ablauf ist wie bei der Erstzulassung.

Es soll sichergestellt werden, dass die Fristen für umzusetzende Korrekturen und Korrekturmaßnahmen zu den im Zertifizierungsaudit festgestellten Abweichungen/Nichtkonformitäten noch vor Ablauf der Zertifizierung umgesetzt werden, damit der fortlaufenden Trägerzulassung vorliegt.

Die Entscheidung über Neuzulassung wird unter Berücksichtigung der Empfehlung des Auditteams, der Ergebnisse aus der Bewertung des Systems über den Zeitraum der Zertifizierung und von dem Kunden erhaltenen Beschwerden getroffen.

6. Standortregelung (Matrix-Zertifizierung)

Auf Wunsch des Kunden und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen können unter Anwendung von Stichprobenverfahren mehrere Standorte oder Standorte einer Organisation begutachtet werden. Nach einem positiven Begutachtungsergebnis wird die Zertifizierung für die Gesamtorganisation erteilt.

Vertragspartner der Zertifizierungsstelle ist die Unternehmenszentrale, die für alle mitzertifizierten Standorten Verantwortung trägt und eine rechtlich durchsetzbare Vereinbarung über die Zertifizierungstätigkeiten und über die Anerkennung ihrer leitenden Funktion abschließt.

Bedingungen für eine stichprobenartige Untersuchung der Unternehmensstandorte:

- Es werden ähnliche Dienstleistungen erbracht;
- Die Organisation liefert der Zertifizierungsstelle im Anhang des Erhebungsbogens alle Informationen über die Standorte. Nach Beginn des Zertifizierungsverfahrens darf diese Liste nicht verändert werden,
- Standorte unterliegen einem gemeinsamen Managementsystem, welches von der Zentrale festgelegt und überwacht wird;

Zulassungsverfahren - Zertifizierungsverfahren gemäß AZAV

- Alle Forderungen an das Managementsystem müssen von der Zentrale erfüllt werden, Leitung-, Management- und Verwaltungsprozesse können nicht in die Standorte delegiert werden;
- alle Standorte werden durch die Zentrale vollständig intern auditiert;
- Eingeschlossene Standorte werden im Anhang des Zertifikats aufgeführt. Auf Wunsch können Auszugszertifikate für die einzelnen Standorte ausgestellt werden. Die Auszugszertifikate gelten zusammen mit dem Hauptzertifikat für die Hauptgeschäftsstelle;
- Stichprobenanzahl und Auswahl der Standorte obliegen IFU-CERT. Wesentliche Grundlage für die Anzahl der Stichproben ist die Anzahl der eingeschlossenen Standorte. Aspekte bei der Auswahl der Standorte richten sich nach den Ergebnissen interner Audits und der Bewertung durch die Leitung, Größe der Standorte, Komplexität der Standorte und des Managementsystems, Unterschiede in Arbeitspraktiken und Tätigkeiten, unterschiedliche Rechtsforderungen etc.;
- Sollten Abweichungen/Nichtkonformitäten an einzelnen Standorten festgestellt werden, muss das Unternehmen nachforschen, ob die anderen Standorte ebenfalls betroffen sein könnten. Das Unternehmen sollte prüfen, ob die Abweichungen/Nichtkonformitäten eine allgemeine Unzulänglichkeit des Gesamtsystems darstellen. In diesem Fall sollten Korrekturmaßnahmen durchgeführt und nachgeprüft werden, und zwar sowohl in der Zentrale als auch an den einzelnen betroffenen Standorten. Sollte die Abweichungen/Nichtkonformitäten nicht das Gesamtsystem betreffen, muss das Unternehmen gegenüber der Zertifizierungsstelle nachweisen, dass eine Einschränkung ihrer Folgemaßnahmen gerechtfertigt ist.
- Für die Durchführung und Überwachung von Korrekturmaßnahmen ist die Unternehmenszentrale verantwortlich;
- Die Zentrale wird bei jeder Überwachung mit begutachtet;
- Das Zertifikat wird entzogen, wenn einer der eingeschlossenen Standorte die Bedingungen für den Zertifikatsentzug erfüllt.

7. Aussetzung, Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung

7.1 Die Einschränkung des Zertifikates

Wenn Tätigkeiten oder Standorte wegfallen, ist das Unternehmen verpflichtet, diese Änderung anzumelden und einen aktualisierten Erhebungsbogen einzureichen. Im Falle einer Einschränkung des Geltungsbereichs oder Aufgabe eines Standortes wird das Zertifikat entsprechend geändert.

Zulassungsverfahren - Zertifizierungsverfahren gemäß AZAV

Bei der Einschränkung des Zertifikates hat das Unternehmen alle Werbemittel entsprechend zu ändern.

7.2 Aussetzung des Zertifikates, Aussetzung der Trägerzulassung

IFU-CERT wird Zertifikate aussetzen, wenn:

- der zertifizierte Kunde die Durchführung der planmäßigen Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits in der erforderlichen Häufigkeit nicht gestattet,
- die Prüfung der BA nicht gestattet
- ein zertifiziertes Managementsystem eines Kunden die Zertifizierungsanforderungen (einschließlich der Anforderungen an die Wirksamkeit des Managementsystems) nicht erfüllt,
- Nichtkonformitäten/Abweichungen nicht abgestellt werden
- Durch die Qualitätsprüfung der BA gem. § 183 SBG III festgestellten Mängel die Voraussetzungen der Zulassung in Frage stellen, siehe 5.3.2 und 5.3.3
- Verstöße gegen die Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen vorliegen,
- Verstöße gegen Regeln der Zeichennutzung und Verweise auf die Zertifizierung
- die erstellte und versandte Rechnung für die Zertifizierung bzw. für die Überwachung trotz Mahnung nicht spätestens 3 Monate nach Ausstellung der jeweiligen Rechnung beglichen wurde.
- der zertifizierte Kunde es wünscht.

Während der Zeit der Aussetzung (höchstens 3 Monate) gilt der Träger als nicht nach AZAV zugelassen und darf an Ausschreibungen nicht teilnehmen oder Bildungsgutscheine etc. nicht annehmen, sowie keine neuen Teilnehmer aufnehmen.

Bei Aussetzung des Zertifikats ist die Zertifizierung zeitweise außer Kraft gesetzt. Das Unternehmen hat die Werbung, Verweise auf und sonstige Nutzung des Zertifikats unverzüglich einzustellen. Das Aussetzen des Zertifikates wird von der Zertifizierungsstelle öffentlich zugänglich gemacht.

Wenn die Probleme, die zur Aussetzung geführt haben, binnen 3 Monate nicht gelöst worden sind, wird das Zertifikat zurückgezogen/annulliert.

7.3 Zurückziehung/Annullierung des Zertifikates

IFU-CERT kann Zertifikate entziehen/annullieren, wenn:

- Zertifikate missbräuchlich verwendet werden. Missbrauch liegt vor, wenn:
 - die Zertifikatwerbung den Eindruck vermittelt, dass Produkte zertifi-

Zulassungsverfahren - Zertifizierungsverfahren gemäß AZAV

- ziert wurden oder Bereiche bzw. Tätigkeiten zertifiziert wurden, für die das Zertifikat nicht gilt,
- das Zertifikat auf Dritte oder Nachfolger übertragen wird,
 - das Zertifikat für nicht zertifizierte Unternehmensbereiche verwendet wird.
 - Angaben bzgl. des Managementsystems, der Organisation oder Verwendung des Zertifikates unvollständig oder unwahr sind,
 - Überwachungsaudits ergeben, dass sich wesentliche Voraussetzungen für die Zertifikatserteilung geändert haben,
 - die Gültigkeitsdauer des Zertifikats abgelaufen ist,
 - gegen geltendes Recht verstoßen wird,
 - Wenn die Probleme, die zur Aussetzung geführt haben, binnen 3 Monate nicht gelöst worden sind
- Bei Missbrauch wird das Zertifikat sofort entzogen.

Bei Entzug/Annullierung des Zertifikates wird das Unternehmen sofort benachrichtigt. Das Unternehmen wird aus der Liste der zertifizierten Unternehmen gelöscht und der Entzug von der Zertifizierungsstelle öffentlich zugänglich gemacht. Das Unternehmen hat die Werbung, Verweise auf und sonstige Nutzung des Zertifikats und des Zertifizierungszeichens unverzüglich einzustellen.

8. Zulassungsverfahren von Maßnahmen

8.1 Antrag, Referenzauswahl, Angebot, Vertrag

Wenn Maßnahmen nach § 45 oder nach § 81 zugelassen werden sollen, wird der entsprechende Erhebungsbogen (Antrag) für die Maßnahmenzulassung und die Liste der Maßnahmen, ausgefüllt. (siehe auch unter Kap. 2 und 3).

Maßnahmen können nur für AZAV-zertifizierte Träger zugelassen werden. Die Beantragung der Maßnahmenzulassung soll 3 Monate vor Maßnahmenstart stattfinden.

Die Referenzauswahl nach § 181 Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beruht auf einer unabhängigen, repräsentativen Stichprobenauswahl der fachkundigen Stelle. Die Referenzauswahl kann durchgeführt werden für die Prüfung von Maßnahmen, deren Kosten die Durchschnittskostensätze nach § 179 Absatz 1 Satz 2 oder § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen.

Die Zertifizierungsstelle prüft die Listen der beantragten Maßnahmen, legt die Anzahl der zu prüfenden Maßnahmen wie folgt fest:

Zulassungsverfahren - Zertifizierungsverfahren gemäß AZAV

Wenn die Kosten der Maßnahmen über den aktuellen Bundeskostendurchschnittssätzen für Maßnahmen nach § 45 bzw. Bundeskostendurchschnittssätzen für Maßnahmen nach § 81 der Bundesanstalt für Arbeit liegen, werden alle Maßnahmen geprüft.

Wenn die Kosten der Maßnahmen nach § 45 bzw nach § 81 gleich mit / unter den aktuellen Bundeskostendurchschnittssätzen der Bundesanstalt für Arbeit liegen, trifft die Zertifizierungsstelle eine Referenzauswahl der zu prüfenden Maßnahmen (Stichprobe). Die Referenzauswahl bis 30 Maßnahmen ist 20%; über 30 Maßnahmen wird die Referenzauswahl aus der Quadratwurzel der Anzahl beantragter Maßnahmen berechnet. Es wird sichergestellt, dass aus jedem Fachbereich der Weiterbildungsmaßnahmen nach § 81 (Fachbereiche sind: gewerblich-technisch, kaufmännisch, unternehmensbezogene Dienstleistungen, personenbezogene und soziale Dienstleistungen) bzw. der Aktivierungsmaßnahmen nach § 45 (Heranführung an Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, Heranführung an eine selbständige Tätigkeit) mindestens eine Maßnahme geprüft wird. [Hierbei werden für die Maßnahmen nach § 45 die unterschiedliche Dauer der Maßnahmen ebenfalls berücksichtigt.](#)

[Die eingereichte Liste der beantragten Maßnahmen ist verbindlich und die Stichprobe für die Prüfung der Maßnahmen darf nicht nach Auswahl verändert werden. Die Referenzauswahl der Maßnahmen wird nach Abschluss des Vertrages kommuniziert.](#)

Wenn alle Maßnahmen in der Stichprobe die Anforderungen erfüllen, werden alle Maßnahmen zugelassen.

Sollte eine Maßnahme der Stichprobe die Anforderungen nicht erfüllen, werden alle Maßnahmen abgelehnt. Wenn der Träger die weitere Prüfung des beantragten Pakets sich wünscht, müssen alle Maßnahmen einzeln geprüft werden.

Die Kosten der Prüfung werden in dem Angebot dargelegt. Wenn erforderlich (z.B. bei Aufnahme eines neuen Fachbereichs oder der neuen Schulungsorte etc.) findet auch eine Vor-Ort-Prüfung statt. Dies ist i.d.R. der Fall, wenn der Antrag auf Zulassung eines Maßnahmenpakets zwischen zwei Audits beim Träger der FKS eingereicht wurde.

Die Beantragung weiterer Maßnahmen nach § 45 oder nach § 81 bedarf eine erneute Vertragsprüfung, Festlegung der zu prüfenden Maßnahmen, Angebotserstellung und Vertragsabschluss.

Voraussetzung der Antrags - Annahme für die Zulassung der Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach § 81, die auf Berufsabschlüsse in anerkannten Ausbildungsberufen oder bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufen vorbereiten, das Vorliegen einer Bestätigung der zuständigen Stelle oder der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Eignung des Trägers als Ausbildungsstätte, unabhängig davon ob die Maßnahme im Rahmen eines Referenzauswahlverfahrens oder einzeln geprüft wird. Eine verspätete Einreichung in Ausnahmefällen kann bis 2 Wochen vor dem konkreten Maßnahmebeginn akzeptiert werden. Ändern-

Zulassungsverfahren - Zertifizierungsverfahren gemäß AZAV

falls wird die Zulassung ungültig. Die Bestätigung über die Eignung als Ausbildungsstätte muss für die gesamte Dauer der Durchführung der Maßnahme/n der beruflichen Weiterbildung vorliegen.

8.2 Prüfung der ausgewählten Maßnahmen

Nach Abschluss des Vertrags versendet die fachkundige Stelle die Checkliste / den Selbstreport an den Träger. Die Checkliste wird für jede zu prüfende Maßnahme separat nach § 45 oder nach §81 durch den Träger ausgefüllt. Die vollständige Dokumentation der Maßnahmen, sortiert gemäß Checkliste, wird der fachkundigen Stelle zur Verfügung gestellt. Die Auditoren der fachkundigen Stelle prüfen die Dokumentation nach Aktenlage.

Der Auditor prüft die Dokumentation der Maßnahmen und die Voraussetzungen für die Maßnahmenzulassung. Für die Maßnahmen nach §81 (Weiterbildungsmaßnahmen), deren Kosten über die Bundeskostendurchschnittsätze liegen, wird vor dem Abschluss des Prüfungsverfahrens die Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit geholt. Wenn die BA die Zulassung ablehnt, wird das Verfahren beendet und werden die erbrachten Leistungen abgerechnet.

Die Kosten einer Maßnahme nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 sind angemessen, wenn sie sachgerecht ermittelt worden sind und sie die für das jeweilige Maßnahmenziel von der Bundesagentur jährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze einschließlich der von ihr beauftragten Maßnahmen nicht unverhältnismäßig übersteigen.

Die Maßnahmekalkulationen werden gemäß Empfehlungen des Beirats vom 21.12.2016 nach einheitlichen Kriterien geprüft. Dabei werden die Angemessenheit von Maßnahmekosten und -dauer nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bewertet. Eine Maßnahme ist als wirtschaftlich i. S. d. § 179 Abs. 1 S.1 Nr. 3 SGB III anzusehen, wenn die Gesamtaufwendungen für die Maßnahme im Hinblick auf das angestrebte Ziel angemessen, vertretbar und notwendig sind; dabei sind sowohl die Dauer als auch die Qualität der Maßnahme zu berücksichtigen.

Die Kostendeckungs- und Ertragsrechnung der Maßnahme wird sachgerecht geprüft. Um die Prüfung sachgerecht durchführen zu können, muss der Träger die ermittelten maßnahmebezogenen Selbstkosten sowie den angestrebten Gewinn ausweisen.

Die Bewertung der Angemessenheit von Maßnahmekosten und -dauer wird an überprüfbar objektiven Kriterien und Nachweisen beruhen. Eigenerklärungen des Trägers (ohne Nachweise) genügen diesen Anforderungen nicht.

Alle Kalkulationen werden nach den gleichen Grundsätzen geprüft: Eindeutigkeit, Plausibilität, Nachvollziehbarkeit, klare Abgrenzung der Kalkulationskategorien, Angemessenheit der Gesamtaufwendungen, die Notwendigkeit der Gesamtaufwendungen für den Erfolg der Maßnahme. Zuschüsse Dritter, Abschreibungskosten, Gemeinkosten, Mietkosten, Personal-

Zulassungsverfahren - Zertifizierungsverfahren gemäß AZAV

kosten, Aufwände für Anteile beim Arbeitgeber bzw. in betrieblichen Lernphasen müssen ebenfalls in der Kalkulation entsprechend ausgewiesen werden.

Wenn eine Maßnahme als Gruppenmaßnahme angeboten wird, wird als eine pädagogisch/methodisch-didaktisch und wirtschaftlich angemessene Gruppengröße eine Teilnehmerzahl von 15 angesehen. Von dieser Teilnehmerzahl kann aus methodisch-didaktischen oder rechtlichen Gründen abgewichen werden, sofern die räumlichen, personellen und sonstigen Gegebenheiten des Trägers dies erlauben. Die Gruppengröße ist verbindlicher Bestandteil der Zulassung und wird auf dem Zertifikat vermerkt.

Bei positivem Prüfungsergebnis empfiehlt der Auditor die Zertifikatserteilung bzw. die Zulassung der geprüften Maßnahmen.

Wenn alle Maßnahmen in der Referenzauswahl den Anforderungen entsprechen, werden alle beantragten Maßnahmen für die Zulassung empfohlen.

Der Vetoprüfer prüft fachlich das Verfahren und unterstützt die Entscheidung der Zertifizierungsstelle über die Zertifizierung/Zulassung der Maßnahmen.

Gemäß § 5 Abs. 4 AZAV richtet sich die Dauer der Zulassung von Maßnahmen nach den voraussichtlichen Entwicklungen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Sie soll auf längstens drei Jahre befristet werden. Sie kann auf längstens fünf Jahre befristet werden, sofern die Entwicklung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Maßnahme hat.

Das Zertifikat wird als Entwurf dem Kunden zur Korrektur vorgelegt. Die einzelnen Maßnahmen des Trägers werden in einem Anhang des Zertifikats aufgelistet.

8.3 Konsequenzen der festgestellten Fehler / Nichtkonformitäten von Maßnahme

Wenn bei einer Maßnahme ein Fehler / eine Nichtkonformität bei der Zulassungsprüfung vorliegt, die nicht kurzfristig behoben werden kann, wird die Maßnahme nicht zugelassen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann sie in einem Einzelverfahren nochmal geprüft und anschließend zugelassen werden.

Wenn der Fehler nach der Zulassung der Maßnahme entstand, so entscheidet die fachkundige Stelle, ob die Zulassung für diese konkrete Maßnahme für längstens drei Monate ausgesetzt wird (wenn erwartet werden kann, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung kurzfristig nachgewiesen werden können) oder die Zulassung für die Zukunft zurückgenommen wird. Sie wird ggf. nach erfolgten Korrekturmaßnahmen in einem Einzelverfahren erneut geprüft.

Änderungen in Maßnahmen müssen vom Träger beantragt werden. Die Änderungen können nicht rückwirkend beantragt oder zugelassen werden.

Zulassungsverfahren - Zertifizierungsverfahren gemäß AZAV

9. Allgemeine Rechte und Pflichten

Im Dokument „39-V-14 Allgemeine Vertragsbedingungen“ sind die allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner unter § 3 detailliert beschrieben. Diese Rechte und Pflichten gelten gleichermaßen für die Verträge mit Bildungsträgern.

Zusätzliche Pflichten der nach AZAV zertifizierten Bildungsträger:

- a) alle Prüfberichte von der Bundesagentur der Arbeit, Behörden, Kostenträgern, Rentenversicherung etc. IFU-CERT unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen
- b) Änderungen die Auswirkungen auf das Betätigungsfeld oder die Arbeitsweise des Bildungsträgers haben oder Beschwerden wird der Träger der Zertifizierungsstelle ohne Verzögerung anzeigen. Wesentliche Änderung zu folgenden Aspekte müssen unverzüglich der Zertifizierungsstelle angezeigt werden:
 - rechtliche, wirtschaftliche oder organisatorische Status bzw. Eigentümerschaft
 - Änderungen der Ausstattung
 - Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal
 - Änderungen an den Maßnahmen oder der Maßnahmeninhalte, -methoden
 - Kontaktadressen und Schulungsorte
 - Wesentliche Änderungen am Qualitätsmanagementsystem
 - eine Erhöhung der Lehrgangsgebühren
 - eine Veränderung der Maßnahmedauer
 - eine Veränderung der wesentlichen Weiterbildungsinhalte sowie
 - eine Veränderung der Konzeption oder
 - der methodischen Durchführung

Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die nächsten erforderlichen Schritte und informiert den Kunden über die Bedingungen der Aufrechterhaltung des Zertifikats.

Es kann für die Zertifizierungsstelle erforderlich sein, ein kurzfristig angekündigtes Audit durchzuführen, um die Änderungen zu beurteilen oder um Beschwerden zu untersuchen.

Die Termine für die Überwachungsaudits bleiben dabei unberührt.

- c) Der Träger ist verpflichtet die Feststellungen der BA zu bearbeiten und Korrekturmaßnahmen durchzuführen. Die Fachkundige Stelle prüft den Bericht und entscheidet, abhängig von der Schwere der Feststellungen, ob die Zulassung der Träger aufrechterhalten oder ausgesetzt wird. Siehe auch 5.3.2 und 5.3.3.